

Satzung des TSV Nettelrede v. 1909 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Nettelrede v. 1909 e.V." Er hat seinen Sitz in Nettelrede und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch die Ausübung und Förderung von Einzel- und Mannschaftssportarten, der Jugendpflege und der Ausbreitung des Sportes in seiner Gesamtheit.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen stehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

Anmerkung: Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges bedeutet ein Verbot, vor den staatlichen Gerichten zu klagen, wenn es sich um interne sportliche Fragen handelt. Es sind dann vielmehr nur die in den einzelnen Fachverbänden bestehenden Sportgerichte zuständig. Diese Bestimmung verhindert, daß vereinsinterne Streitigkeiten in die Öffentlichkeit getragen werden.

§ 5 Gliederung

Der Verein ist unterteilt in Sparten, die eine bestimmte Sportart betreiben. Außerdem gehören ihm passiv Mitglieder an, die den Sport fördern.

Jede Sparte gliedert sich in folgende Unterabteilungen:

- a) Kinder/Schülerabteilung
- b) Jugendabteilung
- c) Senioren-Abteilung für Erwachsene über 18 Jahre.

Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) Mitglieder über 18 Jahren
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder
- d) Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- e) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muß in schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorstand geleitet werden.
- c) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- d) Gründe für die Ausschließung eines Mitgliedes sind:
 - aa) Die Nichtentrichtung des jeweils fälligen Vereinsbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung.
 - bb) Der Verstoß gegen die Grundsätze dieser Satzung.
 - cc) Grobes unsportliches Verhalten.
 - dd) Unehrenhafte Handlungen.
- e) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedzeit entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind alle Mitglieder über 18 Jahren berechtigt. Wähler sind nur volljährige Mitglieder.
- b) Die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der gültigen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.
- d) Vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet :

- a) Die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) die Fachausschüsse

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur mit Genehmigung des Vorstandes statt, der dazu von der Mitgliederversammlung ermächtigt wird.

§ 12 Mitgliederversammlung Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Verein ausgeübt. Sämtlichen Mitgliedern ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein zwingender Grund vorliegt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung regeln § 19 und § 20.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder nach Vorschlag eines Versammlungsleiters
- b) Wahl der Fachausschußmitglieder
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung im kommenden Geschäftsjahr
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung auf Antrag der Kassenprüfer
- g) Satzungsänderungen.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlußfassung über die Entlastung
- d) Festlegung des Beitrages für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Anträge der Mitglieder
- g) Verschiedenes

§ 15 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie aller wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der zweite Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer vertritt den ersten Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen genannten Angelegenheiten und entlastet ihn in seiner Vereinsarbeit.

3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und überwacht die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom ersten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein im Auftrage unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres in Zusammenarbeit der Jahreshauptversammlung verlesen wird.

§ 17 Vereinfachungsausschüsse

Die Vereinfachungsausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie setzen sich zusammen aus dem Spartenleiter, dem Jugendleiter und den Mannschaftsführern der betreffenden Sportart.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für den Sportbetrieb ihrer Sparte auszuarbeiten, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (Wiederwahl unzulässig) Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr eine genaue Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie zur Jahreshauptversammlung mitzuteilen haben.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 19 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in geeigneter Form durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Versammlung eine geheime Abstimmung beschließen.

Alle Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches

am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Ausschluß eines Mitgliedes.
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 21 Vermögen des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die am Sitz des Vereines bestehende öffentliche Gemeinde oder eine andere gemeinnützige Einrichtung im Ortsteil Nettelrede der Stadt Bad Mündler nach Zustimmung des Finanzamtes mit der Maßgabe, es ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

Vorstehende Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Nettelrede v. 1909 e.V., bestehend aus § 1 bis § 22 wurde von den Vereinsmitgliedern anläßlich der Jahreshauptversammlung vom 27.06.1987 geändert bzw. ergänzt und soll an Stelle der am 11.12.1972 in das Vereinsregister unter Nr. 120 eingetragenen Satzung neu eingetragen werden.

Nettelrede, den 27.06.1987

TSV Nettelrede v. 1909 e.V.

Walter Borne
Klaus Pischel
Heinrich Kleip
Walter Fiedler
Johann Goll
Andreas Schmidt
Fritz Jahnke
Fritz G. Wiese
Hertha Wink
Jürgen Beckes

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehender
satzungsändernder Beschluß am 12. November 1987
in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Hamel, den 12. November 1987

Tegtmeyer
Tegtmeyer, Just. Angestellte
als Urkundsbeamter der Gesch.-Stelle
des Amtsgerichts

